

AUSSCHREIBUNG – Schlosserarbeiten

Datum: 25.01.2016

Projekt:

- Erweiterung Autohaus Schöpf
- Zubau Werkstatt und Garage
 - Aufstockung Bestand
 - Herstellung Parkdeck

Bauherr:

Josef Schöpf
Industriezone 54
6460 Imst

Planung:

Architekturbüro Neururer
6471 Arzl
Schulgasse 9
www.archalp.at

ungeprüft

geprüft

Gesamtpreis

Nachlaß

Nettoangebotssumme

Umsatzsteuer 20%

Gesamtangebotssumme

	ungeprüft	geprüft
Gesamtpreis		
Nachlaß		
Nettoangebotssumme		
Umsatzsteuer 20%		
Gesamtangebotssumme		

Termine: Abgabetermin: 10.02.2016 12:00 Fertigstellung: Ende 2016	Abgabeort: Arch. Neururer Wolfgang Schulgasse 9 6471 Arzl im Pitztal office@archalp.at
---	--

_____ Datum

_____ Firmenstempel / Unterschrift

Prüfung: _____

Am

durch _____

00 Allgemeine Bestimmungen**00.11 Angebotsbestimmungen**

00.11.03 Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt:
Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben.
Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

00.11.03A Datenträgeraustausch

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat.
Macht der Bieter von der Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers Gebrauch, ist die Abgabe eines eigenen automationsunterstützt und rechtsgültig unterfertigten Leistungsverzeichnisses des Bieters anstelle des auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellten Angebotes zulässig.
Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM entsprechen.
Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingesehen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart:
-Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.
-Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt.
-Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingesehen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt.
Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers nicht erforderlich.
Datenträger: 'lt. A2063'

00.11.03B Vordrucke verbindlich

Das Angebot ist auf den Vordrucken des Ausschreibers zu erstellen.

00.11.03C Kopien/Drucke zulässig

Das Angebot kann auf den Vordrucken des Ausschreibers oder inhaltlich identen Kopien oder eigenen EDV-Ausdrucken mit komplettem Langtext erstellt werden. Bei Widersprüchen zwischen Vordruck und Kopie gilt der Vordruck des Ausschreibers.

00.11.03D Elektronische Datenübertragung

Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.
Folgende Formvorschriften sind einzuhalten: 'keine besondern per email an die Ausschreibende Stelle'

- 00.11.06** Bei rechnerisch fehlerhaften Angeboten, die nach rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen berichtigt wurden, wird wie folgt vorgegangen:
- 00.11.06C** **Vorreihen korrigierter Angebote erfolgt**
Eine Vorreihung infolge Berichtigung eines Rechenfehlers erfolgt.
- 00.11.07** Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:
- 00.11.07A** **Einheitspreisanteile, Korrektur**
Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise.
Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null.
Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt.
Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.
- 00.11.08** Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:
- 00.11.08C** **Nachlässe Aufschläge m. Bedingungen**
Nachlässe oder Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, gelten nur dann als angeboten, wenn die Bedingungen eindeutig und unmissverständlich aus einem Begleitschreiben zum Angebot hervorgehen und diese daher bei der Angebotsöffnung protokolliert werden können.
Eine nachträgliche schriftliche Aufklärung zu unklaren bedingten Nachlässen oder Aufschlägen ist nicht zulässig. Unklare Nachlässe oder Aufschläge gelten als nicht angeboten.
- 00.11.08D** **Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass**
Ohne Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.
- 00.11.09** Alternativ- und Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und als eigene Ausarbeitung einzureichen. Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Bieters, die auf etwaigen Geschäftspapieren oder standardisierten Beilagen des Bieters aufscheinen, dürfen nur im Rahmen eines Alternativangebotes verwendet werden.
- 00.11.09A** **Alternativangebot Gleichwertigkeit**
Hinsichtlich des Nachweises der Gleichwertigkeit von Alternativangeboten gilt: 'dass diese der Bieter nachzuweisen hat'
- 00.11.11** Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen Befugnis, dass der Bieter nach den Vorschriften seines Herkunftslandes befugt ist, die konkrete Leistung zu erbringen.

- 00.11.11A Nachweis Befugnis/Berechtigung**
Nachweis mittels Urkunde über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder die Vorlage der betreffenden Bescheinigungen oder einer eidesstattlichen Erklärung.
- 00.11.16** Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in Teilleistungen getrennt zur Vergabe gelangen.
- 00.11.16A Teilleistungen Teilangebote**
Die Abgabe von Teilangeboten für eine oder mehrere Teilleistungen ist zulässig.
Folgende Teilleistungen sind vorgesehen: 'der AG behält sich das Rech Teilbereich nach Absprache zu vergeben.'
- 00.11.20** Bietergemeinschaften haben vor Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung schuldet.
- 00.11.20A Bietergemeinschaft offenes Verfahren**
Bietergemeinschaften haben bereits mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen werden.
- 00.11.25** In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.
- 00.11.25A Sicherheit und Gesundheitsschutz**
Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.
Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert.
Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind.
Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben.
Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt.
Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.
- 00.14 Allgemeine Bestimmungen**
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.
- 00.14.01** Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.
- 00.14.01A Vertragsgrundlage ÖNORMEN**
Die ÖNORM B 2110.
- 00.16 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall**

- 00.16.01** Als Vertragsbestandteile gelten:
- 00.16.01A** **SiGe-Plan verbindlich**
Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: 'aktuellen Fassung gilt'
- 00.16.06** Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:
- 00.16.06A** **Wasserverbrauch:AG**
Der Auftraggeber (AG).
- 00.16.07** Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:
- 00.16.07A** **Stromverbrauch:AG**
Der Auftraggeber (AG).
- 00.16.15** Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:
- 00.16.15B** **Bautagesberichte AN**
Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.
- 00.16.21** Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart. Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen: Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.
- 00.16.21B** **Deckungsrücklass**
Ein Deckungsrücklass in der Höhe von: '10% der Nettosumme'
- 00.16.21C** **Haftungsrücklass**
Ein Haftungsrücklass in der Höhe von: '5% der Nettosumme'
- 00.17** **Z** **Allgemeine Vertragsbestimmungen des AG**
- 00.17.01** **Z** **Regiearbeiten**
Sie dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (örtl. Bauaufsicht) ausgeführt werden. Die Arbeiten sind im Baubuch täglich mit den aufgewendeten Stunden und verwendeten Materialien und Maschinen einzutragen, sowie täglich vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. Es ist vorbehalten, nachträglich zu prüfen, ob die nachgewiesenen Leistungen nicht in Anbotspositionen enthalten und damit abgegolten sind. Für jede Arbeitsgattung dürfen nur solche Arbeiter eingesetzt werden, welche für die entsprechende Arbeit qualifiziert sind. Die Verrechnung von Polieren und hochqualifizierten Arbeitern ist bei der Ausführung von Regiearbeiten unzulässig, d. h. sie werden nur dann vergütet, wenn sie ausdrücklich angefordert wurden.
- 00.17.02** **Z** **Zusammenwirken mit anderen Unternehmern**
Hat der Auftraggeber verschiedene Arbeiten des Bauhaupt- und -Nebengewerbes an mehrere Unternehmer übertragen, so sind diese nicht nur verpflichtet, die Arbeiten der einzelnen auszuführenden Firmen auf dem Bauplatz zu dulden, sondern auch über ein entsprechendes Zusammenwirken zu verständigen, sich gegenseitig im Interesse des gesamten Bauvorhabens zu fördern und allen dahin zielenden Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten.

- 00.17.03 Z Bauleitung von Seiten des Bauherrn**
Die seitens der örtlichen Bauleitung geübte Bauüberwachung entbindet den Unternehmer in keiner Hinsicht von seiner vollen Verantwortung und Haftung bezüglich der Güte, der zur Verwendung kommenden Materialien und der technisch einwandfreien und planmäßigen Ausführung.
- 00.17.04 Z Bauleitung von Seiten des Unternehmers**
Der Unternehmer verpflichtet sich, einen entsprechend technisch vorgebildeten, mit der Durchführung bestens vertrauten und erfahrenen Bauleiter zu bestellen. Der Bauherr kann den Bauleiter ohne Angabe von Gründen sogleich oder während des Baues ablehnen.
- 00.17.05 Z Versicherung**
Der AN bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Versicherungssumme besteht. Bei Argen müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme abgeschlossen werden. Für die Baumaßnahmen, insbesondere an der Nachbarbebauung, eventuell entstehende Schäden im weitesten Sinn haftet der AN. Der AN bestätigt, sich vor Auftragserteilung ausreichend über die Risiken informiert zu haben. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das geständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von einer Woche nach einfacher Aufforderung zu erbringen. Der AG behält sich die Zustimmung zur Deckungsbestätigung bzw. dem zugrunde liegenden Deckungskonzeptes vor.
Bei den Erdbewegern muss zusätzliche der Nachweis erbracht werden, dass die Haftpflichtversicherung den Felsabbau im Zuge der Aushubarbeiten auch versichert ist.
- 00.17.06 Z Naturmaße**
Vor Beginn der Arbeiten sind für die eigenen Arbeiten Naturmaße zu nehmen. Unstimmigkeiten mit der Ausführungsplanung sind rechtzeitig bekannt zu geben und mit der Planung und Bauleitung abzuklären.
- 00.17.07 Z Reinigen der Baustelle fortlaufend**
Der Auftragnehmer säubert ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend und entfernt den Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle. Diese Leistungen können nicht in Rechnung gestellt werden. Schutt der auf der Baustelle zurück bleibt wird auf Kosten der jeweiligen Auftragnehmer entfernt. Für die Art und Weise des entfernens des Schutt und Abfalls, hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Der Auftraggeber stellt keine kostenlosen Container zur Verfügung!!!
- 00.18 Z Projektbezogene Bedingungen**
- 00.18.01 Z Erreichbarkeit der Baustellen**
Die Baustelle liegt in der Industriezone Imst (Nr. 54)

00.18.02 Z Projektbeschreibung
Beim Bestehenden Autohaus wird Nordseitige die Werkstatt und Garage bis zur Grundgrenze hin erweitert. Im Grenzbereich Westseitig wird eine Zufahrtsrampe ins Obergeschoss hergestellt. Das neu Obergeschoss wird sowohl beim Neubau als auch im Bestandsbereich aufgesetzt, wobei sich der AG vorbehält diese Geschoss zu eine Späteren Zeitpunkt herzustellen. Der Bestandsbereich wird teilweise Statisch verstärkt und leicht umgruppiert.

Während der gesamten Bauphase bleibt die bestehende Werkstatt sowie der Kundenbereich in Betrieb.

00.18.03 Z Termine
Baubeginn: April 2016
Fertigstellung: Ende 2016

- 31 V Metallbauarbeiten (Schlosserarbeiten)**
Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.
- 1. Qualitätsanforderungen/Ausführung:**
Metallbauarbeiten werden entsprechend der (den) ausgeschriebenen Ausführungsklasse(n) gemäß ÖNORM in einer für die Fertigung der Konstruktionsteile sowohl größenmäßig als auch von der Kran-, Maschinen- und der Prüfgeräteausstattung her geeigneten Betriebsstätte ausgeführt.
- 1.1 Ausführungsklasse:**
Für tragende Bauteile gilt die Ausführungsklasse EXC1 gemäß ÖNORM EN 1090-2.
Die ONR 21090 enthält einen Leitfaden zur Auswahl der Ausführungsklassen.
- 1.2 Mechanische Festigkeit und Sicherheit:**
Tragwerksbauteile entsprechen den Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 1.
- 1.3 Schweißbefähigung:**
Die entsprechende Qualifikation gemäß ÖNORM EN 1090 wird vor Auftragserteilung nachgewiesen.
- 1.4 Schweißnähte:**
Hinsichtlich der Qualität der Schweißnähte gilt die ÖNORM EN 1090-2 in Verbindung mit der ÖNORM EN ISO 5817.
- 1.5 Befestigungsabstände:**
Pratzen oder Schrauben und Dübel werden im Abstand von höchstens 800 mm, Eckabstand höchstens 150 mm, im Baukörper oder im Blindstock befestigt.
- 1.6 Rohrenden:**
Bei unverzinkten Hohlprofilen sind Anfänge und Enden verschweißt. Bei Hohlprofilen aus Aluminium oder aus verzinktem Stahl werden, bis zu einem Innendurchmesser von 60 mm, Kunststoffabdeckungen verwendet.
- 1.7 Nicht rostender Stahl:**
Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl (z.B. nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) oder 1.4571 (V4A)), der für den beschriebenen Anwendungsfall geeignet ist, zu verstehen.
- 2. Einbauarbeiten:**
Die Montage der Bauteile erfolgt ohne Mauer- und Putzarbeiten.
- 3. Einkalkulierte Leistungen/Leistungsumfang:**
Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
- alle Positionen gelten ohne Unterschied der Höhen
 - Arbeitsgerüste, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse
 - alle Positionen sind mit Stahl S 235 JR gemäß EN 10025-2 ausgeführt, Stahlteile im Außenbereich sind feuerverzinkt, gemäß ÖNORM EN ISO 1461, ausgeführt
 - eine Werkstoff-Prüfbescheinigung wird für alle Positionen gemäß ÖNORM EN 1090-2 erbracht
 - das Erstellen von fertigungsspezifischen Unterlagen für den eigenen Gebrauch; eine Übergabe der Unterlagen an den Auftraggeber wird gesondert vereinbart
 - das Bohren von Montagelöchern in Mauerwerk, Beton oder Stahlbeton bis zu einem Durchmesser von 20 mm, wenn gelieferte Bauteile auch montiert werden
- 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**
Alle Maße sind in mm angegeben.
- 31.04 V Stahl-Geländer**
- 1. Allgemeines:**
Stahlgeländer werden gemäß ÖNORM B 1991-1-1 für Horizontallasten von
- $q_k = 0,5 \text{ kN/m}$
 - $q_k = 1 \text{ kN/m}$ oder
 - $q_k = 3 \text{ kN/m}$ (in Holmhöhe) dimensioniert und ausgeführt.
- Stahl-Geländer entsprechen den Anforderungen der OIB-Richtlinie 4 oder den jeweiligen Landesbautechnikverordnungen.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Befestigen der Geländesteher am Untergrund, einschließlich der Grundplatte, angeschweißtem Anschlussbund für Abdichtungsanschluss und der Befestigungsmittel

3. Angaben im Positionsstichwort (Stahl-Geländer):

Im Positionsstichwort sind die Ausführung und die horizontale Nutzlast angegeben.

31.04.26	Z V	als Absturzsicherung auf die Attika montiert.		
31.04.26A	Z V	A-Geländer 100cm bestehend aus einer Rahmenkonstruktion aus Hohlprofile 50x30 und senkrechte Füllstäge aus Flachstahl 50x4. Montier mittels passende Fußplatten auf die Attik, ev. Mehrstärken aus statischen Gründen sind einzukalkulieren. Ausführung in feuerverzink	105,00	m
			EP	PP
31.04.26B	Z V	Az. feuerverzinkt + pulverbeschichtet Aufzahlung auf die vorige Pos. für eine feuerverzinkte und pulverbeschichtet (raue) Oberfläche	105,00	m
			EP	PP
31.04.26C	Z V	<i>Eventualposition</i> Var. Edelstahlgeländer Variante zu den vorigen Positionen für die Ausführung des Geländers in Edelstahl.	105,00	m
		LO SO EP	NICHT AUSWERFEN	
31.04.27	Z V	Geländer im Bereich der Rampe Südseitig als Anfahrerschutz und Absturzsicherung.		
31.04.27A	Z V	Geländer Winkel auf die Betondecke bzw. Betonwand montiert als Abschluß für den bauseitigen Bodenaufbau sowie zur Montage der Leitplanken	55,00	m
			EP	PP
31.04.27B	Z V	Leitplanken mit Absturzsicherung entlang der Rampe als Anfahrerschutz und als Absturzsicherung mit mehreren (je nach Bedarf) Leiplanken übereinander angeordnet. Befestigt am Abschlußwinkel wobei zu berücksichtigen ist, dass die Montage von oben erfolgen muss da am Nachbargrund ein Gebäude direkt an der Grundgrenze steht. Gesamthöhe min. 100cm - feuerverzinkt	55,00	m
			EP	PP
31.04.27C	Z V	<i>Eventualposition</i> Anfahr bzw. Absturzs Variante Variante zur vorigen Pos. nach Wahl des AN.	55,00	m
		LO SO EP	NICHT AUSWERFEN	

31.04.27D	Z V	Leitplanke Wandmontage in einer einfachen Ausführung direkt an die Wand montiert.	15,00	m		
					EP	PP
31.04.30	Z V	Beim Aufgang Nordseitig				
31.04.30A	Z V	Gitter feuerverzinkt Flachstahl 50x4 als Absturzsicherung	20,00	m²		
					EP	PP
31.04.30B	Z V	Az. feuerverzinkt + pulverbeschichtet Aufzahlung auf die vorige Pos. für eine feuerverzinkte und pulverbeschichtet (raue) Oberfläche	20,00	m²		
					EP	PP
31.04.30G	Z V	Handlauf DN 40 ohne Unterschied ob an der Wand o. Stahlteile befestigt.	25,00	m		
					EP	PP
31.04.30H	Z V	<i>Eventualposition</i> Az. Handlauf Edelstahl	25,00	m		
					LO	SO
					EP	NICHT AUSWERFEN
UG 31.04	V	Stahl-Geländer			

31.06	V	<p>St-Treppen,-Leitern,-Laufstege,-Gitterroste</p> <p>1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Befestigen der Geländesteher am Untergrund, einschließlich der Grundplatte, angeschweißtem Anschlussbund für Abdichtungsanschluss und der Befestigungsmittel <p>2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Bei nicht rechtwinkligen Bauteilen, die nach dem Flächenmaß abgerechnet werden, wird das Ausmaß nach dem kleinsten umschriebenen Rechteck ermittelt. L-, T-, oder X-förmige Flächen werden bei der Ausmaßfeststellung in Teilflächen zerlegt, die Einzelflächen der umschriebenen Rechtecke werden summiert.</p>		
31.06.04	Z V	<p>Einläufige gerade Stahlterrappe, feuerverzinkt (f-verzinkt), nach statischem Erfordernis, bestehend aus Seitenwangen aus gekanteten Stahlblechprofilen (BW) mit eingeschraubten Gitterroststufen und verstärkter Antrittskante, einschließlich aller Befestigungsmittel und etwaiger Grundplatten.</p>		
31.06.04E	Z V	<p>Stahlterrappe f-verzinkt BW Gitterrost 1200mm</p> <p>zwischen zwei Betonwänden Montiert. Sufen 30x16,37/28 mit einem Zwischenpodest und einem oberen halben Podest. Grundrissabmessungen ca.525cm x 275cm. Ausführung mit Absturzgeländer zwischen den einzelnen Treppenläufe und über die gesamte Breite des Zwischenpodestes, sowie einfachen runden Handlauf lt. den gültigen Normen und Vorschriften entsprechend ausgeführt.</p>	1,00	PA
		EP		PP
31.06.25	Z V	<p>Gitterrost - Verdunstungsrinne</p> <p>Lieforn und montieren eines befahrbaren Gitterrostes in die bauseitige Winkeleinfassung, Höhe 50mm, inkl. passender Distanzen - Breite ca. 25cm</p>	43,00	m
		EP		PP
<hr/>				
UG 31.06	V	St-Treppen,-Leitern,-Laufstege,-Gitterroste	

31.90	V	Regieleistungen Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen. 1. Allgemeines: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt. 2. Mengenänderungen: Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. 3. Beschäftigungsgruppen: Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde. 4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen. 5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.			
31.90.01	V	Regiestunden.			
31.90.01B	V	Regiestunde Facharbeiter Facharbeiter.	20,00	h	
			EP	PP	
31.90.51	V	Materiallieferungen f.Regieleistungen Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12	700,00	VE	
			EP	PP	

UG 31.90	V	Regieleistungen	
-----------------	----------	------------------------	-------	--

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG
--

UG 31.04	V	Stahl-Geländer
UG 31.06	V	St-Treppen,-Leitern,-Laufstege,-Gitterroste
UG 31.90	V	Regieleistungen
<hr/>			
LG 31	V	Metallbauarbeiten (Schlosserarbeiten)
<hr/>			

LEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

LG 31	V	Metallbauarbeiten (Schlosserarbeiten)
<hr/>			
Summe:		Schlosser
		+ 20,00% Umsatzsteuer	<u>.....</u>
		Angebotssumme inklusive Umsatzsteuer
<hr/>			